

# Der Verteidigungswille bei der Notwehr\*

Sudo HYON\*\*

## The Volition to Defend in Case of Self- Defense

**Abstract:** The aim of this paper is to reveal how the individual will (volition) to defend oneself or another in cases of self-defense matter in Japanese criminal theory, and whether and how it is applied in actual cases in court. While in criminal theory the majority of scholars favors requiring the subjective element of volitive defending oneself or another, research shows that in practice questions of proportionality and necessity of defense prevail and lead to reasonable results. The discussion on subjective elements only causes additional evidence proof and is not decisive.

**Keywords:** defense, self-defense, Japanese legal theory, Japanese criminal theory, excessive self-defense, volition to defend, Japanese criminal law

**Zusammenfassung:** Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist eine Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand in der japanischen Literatur und Rechtsprechung über den *Verteidigungswillen* als besonderes Rechtfertigungsmerkmal der Notwehr. Voraussetzend werden zunächst die grundsätzlichen Elemente der Notwehr nach § 36 des japanischen Strafgesetzbuchs (jStGB) besprochen. Während über die grundsätzlichen Voraussetzungen der Notwehr weitgehend Einigkeit besteht, ist in der Literatur umstritten, ob darüber hinaus ein *Verteidigungswille* bei Ausübung der unvermeidbar erforderlichen Abwehrhandlung zu fordern

---

\* Geliş Tarihi: 26.08.2017, Kabul Tarihi: 22.09.2017.

\*\* Prof. Dr., Ryukoku University, Kyoto, Japan, sudohyon@gmail.com

ist. Der Beitrag prüft die hierzu vorgetragenen Theorien anhand der tatsächlich auftretenden Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und resümiert, dass es seiner zur Abgrenzung nicht bedarf, weil es eigentlich um Fragen des Vorliegens von Notwehr oder eines anzuerkennenden Notwehrexzesses geht und die Abgrenzung hierzu auf Basis der Angemessenheit und Erforderlichkeit der Notwehrhandlung erfolge und erfolgen könne.

**Schlüsselwörter:** Angriff, Notwehr, Notwehrexzess, Verteidigung, Verteidigungswille, japanisches Strafrecht.

## I. Das Problem: Die Regelungen zur Notwehr in Japan und der Verteidigungswille

Das japanische Strafgesetzbuch regelt Notwehr und Notwehrexzess in seinem § 36. Darin heißt es:

- (1) Eine Handlung, die unvermeidbar ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden, wird nicht bestraft.
- (2) Überschreitet die Verteidigungshandlung die Grenzen der Verteidigung, so kann die Strafe nach den Umständen gemildert oder von der Strafe abgesehen werden.

Die Notwehr hat danach in Japan folgende Voraussetzungen:

- (1) die Gegenwärtigkeit des Angriffs,
- (2) die Rechtswidrigkeit des Angriffs,
- (3) die Erforderlichkeit der Abwehr,
- (4) die Angemessenheit der Verteidigungshandlung.

Über diese grundsätzlichen Voraussetzungen der Notwehr besteht im japanischen Schrifttum und in der Rechtsprechung Einigkeit. Ob aber darüber hinaus der *Verteidigungswille* bei Ausübung der unvermeid-

bar erforderlichen Abwehrhandlung eine Voraussetzung der Notwehr bildet, ist in der Literatur umstritten. Es werden im Wesentlichen zwei Auffassungen vertreten: Eine Auffassung bejaht die Erforderlichkeit eines eigenen Verteidigungswillens (Theorie von der Erforderlichkeit des Verteidigungswillens).<sup>1</sup> Die dem gegenüber stehende zweite Auffassung lehnt umgekehrt die Erforderlichkeit einer solchen Willensfeststellung ab (objektive Verteidigungstheorie).<sup>2</sup>

## 1. Erforderlichkeit des Verteidigungswillens

Die Theorie von der *Erforderlichkeit des Verteidigungswillens* ist im Schrifttum vorherrschend und wird auch von der Rechtsprechung, die den Verteidigungswillen ebenfalls für unentbehrlich hält, befürwortet. Falls Verteidigungswille fehlt, liegen nach dieser Auffassung weder Notwehr noch Notwehrexzess vor. Der erforderliche Verteidigungswille stellt vielmehr ein notwendiges subjektives Rechtfertigungselement dar. Das wird wie folgt begründet: Die menschliche Handlung besteht aus einer Einheit einer subjektiven und einer objektiven Komponente. Eine Handlung, die ohne einen *Verteidigungswillen* ausgeführt werde, sei deshalb von vornherein keine *Verteidigungshandlung*. Diese Auffassung ist erkennbar der Lehre vom *Handlungsunwert* zuzuordnen.<sup>3</sup> Innerhalb dieser vorherrschenden Lehre wird weiter aber diskutiert und unterschiedlich beantwortet, was unter dem Verteidigungswillen zu verstehen ist. Teilweise will man unter dem Verteidigungswillen einschränkend eine spezifische Verteidigungsabsicht oder ein Verteidigungsmotiv verstanden wissen. Dagegen lassen andere Stimmen in der Literatur einen einfachen Willen zur Verteidigung, also zur Abwendung eines Angriffs, genügen.<sup>4</sup> Eine dritte Gruppe von Autoren hält sogar eine bloße Kenntnis der Notwehrlage ausreichend.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Dando, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1984, S. 218 ff.

<sup>2</sup> Hirano, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, 1975, S. 241 ff.

<sup>3</sup> Fukuda, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2001, S. 154.

<sup>4</sup> Otsuka, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1986, S. 338.

<sup>5</sup> Oya, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, 2007, S. 288 f.

## 2. Objektive Verteidigungstheorie

Nach der *objektiven Verteidigungstheorie* soll demgegenüber eine Handlung schon dann gerechtfertigt sein, wenn nur die objektiven Voraussetzungen der Notwehr erfüllt sind. Ein spezifischer Verteidigungswille sei für die Erfüllung der Voraussetzungen der Notwehr überflüssig. Diese Auffassung wird mit der Lehre vom *Erfolgswert* begründet<sup>6</sup>. Basierend auf dem Grundgedanken des Erfolgswerts sei ein gleichwie zu formulierender Verteidigungswille ebenso wie weitere Voraussetzungen allein auf der subjektive Täterseite für die Rechtswidrigkeit grundsätzlich irrelevant. Es genüge vielmehr eine Prüfung der Willensvoraussetzungen auf der Schuldebene.

## 3. Der Sonderfall der sog. Zufallswehr

Stellt man beide Auffassungen einander gegenüber, so lässt sich für die Diskussion in Japan feststellen, dass man dort, wo ein Verteidigungswille für erforderlich gehalten wird, die Anforderungen an dessen Qualität oft derart erleichtert werden, dass ein bloßer Wille, den Angriff zu vermeiden oder sogar eine bloße Kenntnis der Notwehrlage ausreichen. Beide Auffassungen unterscheiden sich damit lediglich in dem *einen* Fall einer Notwehrhandlung ohne jeden Verteidigungswillen. Dieser Sonderfall wird in Japan auch als sog. *Zufallswehr* bezeichnet. Bei einer *Zufallswehr* wehrt sich also der Handelnde mit seiner Handlung gegen einen gegen ihn geführten Angriff, ohne überhaupt zu wissen, dass ein Angriff vorliegt. Er handelt vielmehr in Verletzungsabsicht. Der Täter handelt also objektiv rechtmäßig, ohne hiervon überhaupt Kenntnis zu haben: Erschießt also etwa der A den B, der seinerseits und ohne Wissen des A gerade angesetzt hatte, um den ahnungslosen A zu erschießen, so wird der Schuss des A gegen B objektiv zur unvermeidbar erforderlichen Verteidigungshandlung. Die objektiven Voraussetzungen der Notwehr liegen vor.

---

<sup>6</sup> Naito, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1986, S. 343.

Bei dieser Form der *Zufallswehr* ist damit traditionell umstritten, ob auch die Verteidigungshandlung ohne einen Verteidigungswillen gerechtfertigt werden kann. Wird ein Verteidigungswille mit der herrschenden Lehr und Rechtsprechung grundsätzlich für erforderlich gehalten, so streitet man dennoch über die hieraus folgenden Konsequenzen. Eine Auffassung lehnt bei Fehlen des Verteidigungswillens das Vorliegen einer Notwehr insgesamt ab, weil es mit dem Verteidigungswillen an einer wesentlichen Voraussetzung der Notwehr fehle.<sup>7</sup> Eine andere Auffassung will dagegen anerkennen, dass objektiv kein Unrecht verwirklicht wird und möchte in dem mangelnden Verteidigungswillen einen eigenständigen Versuch bejahen. Handlungsunwert und Deliktvorsatz bleiben danach bestehen.<sup>8</sup>

Die *objektive Verteidigungstheorie* rechtfertigt dagegen die *Zufallswehr*.<sup>9</sup> Denn die herrschende Meinung müsse eingestehen, dass sie bei Ablehnen der Notwehr allein wegen des fehlenden subjektiven Verteidigungswillens den Täter letztlich nur wegen seines „bösen“ inneren Willens bestrafen könne. Denn objektiv seien die Voraussetzungen der Notwehr gerade erfüllt, ein Erfolgswert sei nicht gegeben.<sup>10</sup> Doch auch innerhalb der objektiven Verteidigungslehre will eine Unterauffassung eine Versuchsstrafbarkeit bejahen. Danach soll ein strafbarer Versuch nach einer *ex ante* Beurteilung darin bestehen, dass im Zeitpunkt der objektiven Verteidigungshandlung für den Täter die Möglichkeit eines Erfolgesintritts besteht und er damit in diesem Moment eine rechtswidrige Gefahr verursache, aufgrund derer seine Handlung als Versuchshandlung auch als rechtswidrig zu beurteilen sei. Die Herbeiführung des Erfolges wird demgegenüber weiter *ex post* gerechtfertigt, weil die betreffende Handlung trotz des Deliktvorsatzes objektiv eine Verteidigung in Notwehr bleibe.<sup>11</sup> Dem wird von anderer Seite freilich entgegnet, dass

<sup>7</sup> Otsuka, a. a. O., S. 339., Fukuda, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2001, S. 156.

<sup>8</sup> Naka, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1981, S. 135 f.

<sup>9</sup> Naito, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1986, S. 344.

<sup>10</sup> Matsubara, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2013, S. 151 f.; Matsumiya, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, 2009, S. 251 f.

<sup>11</sup> Nishida, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, 2011, S. 170 f.; Hirano, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, 1975, S. 243.

nicht einzusehen sei, warum nur Handlung als rechtswidrig eingestuft werden solle, während der von ihr gerade bewirkte Erfolg dennoch als rechtmäßig zu bewerten sei.<sup>12</sup> Wer mit seiner Handlung einen rechtmäßigen Erfolg herbeiführt, der handelt vielmehr auch rechtmäßig.

Insgesamt lässt sich sagen, das mit unterschiedlichen Begründungen im Detail, derzeit in Japan eine Auffassung vorherrschend ist, wonach der im Rahmen einer *Zufallswehr* handelnde Täter wegen eines Versuchs bestraft wird.

## **II. Die Behandlung des Verteidigungswillens in der gerichtlichen Praxis in Japan**

Allerdings treten solche spezifischen Fälle einer *Zufallswehr* in der Praxis der Gerichte nur selten auf und werden demgemäß nur selten behandelt. Scheinbar stehen in der Praxis ganz andere Probleme im Zusammenhang mit dem Verteidigungswillen im Vordergrund. Um dies zu erläutern, seien hier kurz fünf für die japanische Rechtsprechung in diesem Kontext wesentliche Gerichtsentscheidungen zum Verteidigungswillen besprochen und einander gegenüber gestellt. Dazu werden jeweils kurz Sachverhalt und Entscheidung erläutert.

### **1. Beschluss vom obersten Gerichtshof, 24. Februar 1958 (Keisyu Band 12 Heft 2, S. 297)**

Unserem ersten Beispiel liegt ein Sachverhalt zugrunde, indem es zwischen dem Angeklagten und dem B zu einem Streit kam. Sie setzten sich zunächst verbal miteinander auseinander. Im Verlauf der verbalen Auseinandersetzung nahm der B jedoch eine kleine Pfanne und verletzte den Angeklagten damit mit einem Schlag am Kopf. Der Angeklagte entschloss sich daraufhin wiederum unmittelbar, den B zu töten. Er nahm eine Axt und verletzte den B damit an dessen Kopf schwer, um ihn im Anschluss zu erdrosseln.

---

<sup>12</sup> *Matsumiya*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, 2009, S. 251 f.

In diesem Fall entschied der japanische oberste Gerichtshof, dass der Angeklagte nicht gehandelt habe, um sich selbst und sein Recht zu verteidigen, sondern vielmehr aus Zorn und Ärger über den Angriff des B mit der kleinen Pfanne. Die Handlung des Angeklagten stelle deshalb überhaupt keine Verteidigungshandlung dar. Diese Entscheidung wird im Nachgang in der japanischen Literatur und Rechtsprechung so verstanden, dass der japanische oberste Gerichtshof den Inhalt des Verteidigungswillens als Verteidigungsabsicht verstehe.

## **2. Urteil vom obersten Gerichtshof, 16. November 1971 (Keisyu Band 25 Heft 8, S. 996.)**

Der zweite Fall spielte in einem Gasthaus. Der Angeklagte hielt sich in einem Gasthaus auf. Dort geriet er in einen Streit mit einem anderen Gast G. Im Verlauf des Streits verließ deshalb der Angeklagte das Gasthaus und ging nach draußen, um sich zu beruhigen. Als er anschließend wiederum das Gasthaus betrat, ging er auf den Gast G zu, um sich für den Streit zu entschuldigen. Den G ließ die Entschuldigung offenbar uneindrückt, denn er schlug den Angeklagten trotzdem. Darauf geriet der Angeklagte in einen mächtigen Zorn auf den G und stach ihm unvermittelt ein kleines Schwert in die Brust. Gast G verstarb an der Verletzung.

In diesem Fall wiederum entschied der japanische oberste Gerichtshof, dass die Gegenwärtigkeit des Angriffs im Rahmen einer Notwehr auch dann nicht verloren sei, wenn auch der Angegriffene – hier der Angeklagte – den Angriff erwartet habe. Dann habe es dem Angegriffenen, hier dem Angeklagten, auch nicht am erforderlichen Verteidigungswillen gefehlt, selbst dann nicht, wenn der Gegenangriff aus Zorn erfolgt sei. Ein Handeln in Notwehr wurde also bejaht.

## **3. Urteil vom obersten Gerichtshof, 28. November 1975 (Keisyu Band 29 Heft 10, S. 983 )**

In unserem dritten hier zu besprechenden Verfahren, wird brach der B einen Streit mit dem Angeklagten vom Zaun, schlicht weil der

Angeklagte mit Freunden mit einem Auto gefahren ist. Der Angeklagte sah daraufhin voraus, dass er von dem B verprügelt werden würde. Der Angeklagte zog deshalb eine Waffe und schoss auf den B, um nicht verprügelt zu werden. Dabei erkannte er die Möglichkeit, dass er den B tatsächlich tödlich verletzen könnte. B wurde nur verletzt.

In diesem Fall entschied der japanische oberste Gerichtshof, dass der Schuss des Angeklagten auf den B auch dann als eine Verteidigungshandlung angesehen werden könne, wenn der Angeklagte gegenüber dem Angreifer nicht mit *Verteidigungs-* sondern mit einem *Angriffswillen* handle, wenn seine (Angriffs)Handlung allein dazu diene, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden. Notwehr wurde also auch hier bejaht.

#### **4. Beschluss vom obersten Gerichtshof, 21. Juli 1977 (Keisyu Band 31 Heft 4, S. 747.)**

Die vierte Entscheidung betrifft einen Angeklagten, der zusammen mit anderen Studenten, die alle Mitglieder einer Partei einer Studentenbewegung waren, zu einer Versammlung ansetzte. Zu dieser Versammlung erschienen wiederum Studenten einer Gegenpartei, um die Versammlung des Angeklagten und seiner Parteifreunde zu stören. Es gelang dem Angeklagten und seinen Parteifreunden zunächst einmal, die Störenfriede zurückzuschlagen und von der Versammlung auszusperren. Um sich auf einen etwaigen Gegenangriff vorzubereiten, bewaffneten sich der Angeklagte und seine Parteifreunde in der Folge mit Kampfmitteln. Im Rahmen des tatsächlich folgenden weiteren Gegenangriffs verletzten der Angeklagte sowie weitere seiner Parteifreunde Mitglieder der Gegenpartei.

Hier entschied der japanische oberste Gerichtshof, dass die Gegenwartigkeit des Angriffs dann nicht notwendigerweise verloren gehe, wenn der Angegriffene den Angriff mit großer Sicherheit erwarte und sich sogar darauf vorbereite. An der Gegenwartigkeit des Angriffs fehle es aber dann, wenn der sich vorbereitende Angegriffene den Angriff nicht



nur unmittelbar erwarte, sondern darüber hinaus die *positive (aktive)* Absicht habe, während des anstehenden Angriffs den oder die Angreifer vorsätzlich zu verletzen. Diesen Willen nennt man in der japanischen Rechtsprechung einen „*positiven Angriffswillen*“.

## **5. Urteil vom obersten Gerichtshof, 12. September 1980 (Keisyu Band 39 Heft 6, S. 275)**

Im fünften hier vorgestellten Fall schließlich, hatte der japanische oberste Gerichtshof einen Fall zu entscheiden, in dem der Angeklagte zunächst einseitig von einem Angreifer G verprügelt worden war. Dabei führte der Angeklagte aus Zorn und Ärger ein Messer bei sich, war jedoch zunächst mit dem Messer in der Hand von dem Geschehen weg nach draußen gegangen. Der Angreifer G verfolgte den Angeklagten nach draußen und fasste ihm dort auf die Schulter. Weil der Angeklagte sofort befürchtete, erneut verprügelt zu werden, stach er dem G das Messer unmittelbar in die Brust. G verstarb.

Hier entschied der japanische oberste Gerichtshof, dass der Angeklagte ein Messer im Zorn bei sich geführt habe und deshalb vorwiegend mit Angriffswillen und nicht mit Verteidigungswillen auf den G eingestochen habe. Dann aber seien die Voraussetzungen einer Notwehrhandlung nicht mehr gegeben.

### **III. Analyse und Fazit**

Diese hier kurz im Überblick vorgestellten Entscheidungen des japanischen obersten Gerichtshofs erweisen sich für ein Verständnis der japanischen Rechtsprechung als wesentlich. Denn im vorgestellten ersten Fall hat der japanische oberste Gerichtshof den Verteidigungswillen als eine Verteidigungsabsicht und ein spezifisches Verteidigungsmotiv einschränkend interpretiert. Dagegen fehlte es nach Ansicht des Gerichts im zweiten entschiedenen Fall auch dort nicht an einem Verteidigungswillen, wo der Angeklagte aus Zorn handelte. Ferner hat das Gericht entschieden, dass die Gegenwärtigkeit eines Angriffs nicht schon deshalb

entfalle, weil der Angegriffene einen Angriff tatsächlich erwartete. Ganz wesentlich erscheint aber insbesondere, dass der Verteidigungswille nach diesem zweiten entschiedenen Fall offenbar nicht mehr als Absicht oder Motiv interpretiert wurde. Im hier vorgestellten dritten Verfahren ließ der japanische oberste Gerichtshof den Verteidigungswillen sogar neben einem Angriffswillen bestehen.

An der Gegenwärtigkeit des Angriffs fehlte es dagegen im vierten hier besprochenen Verfahren, weil der Angegriffene nicht nur den Angriff erwartete und sich darauf vorbereitete, sondern darüber hinaus mit dem Willen handelte, den/die Angreifer im Rahmen des Angriffs *positiv* zu verletzen. Hier verknüpfte das Gericht also den Willen des Täters bei seiner Abwehrhandlung mit der Gegenwärtigkeit des Angriffs. So verneinte der japanische oberste Gerichtshof auch im fünften oben angesprochenen Fall das Vorliegen von Notwehr, hier weil der Angeklagte vorwiegend mit einem Angriffs- statt mit einem Verteidigungswillen gehandelt habe.

Aus dieser Analyse der Rechtsprechung des Gerichts ergeben sich für die Beurteilung des Verteidigungswillens zwei Problem: So verneint der Gerichtshof die Gegenwärtigkeit des Angriffs letztlich, wenn sich der Täter in dessen Erwartung *positiv* vorbereite. Nicht ersichtlich ist dabei aber, woraus die Verknüpfung mit einer Frage der Gegenwärtigkeit bestehen soll oder wie deshalb die Gegenwärtigkeit des unmittelbar bevorstehenden Angriffs entfallen soll (1.). Entscheidender aber ist, dass der Gerichtshof denn das Vorliegen eines Verteidigungswillens verneint, wenn wie im fünften Fall, der Täter zwar auch zur Verteidigung aber vorwiegend mit Angriffswillen handelt (2.).

### **1. Ausschluss der Gegenwärtigkeit eines Angriffs wegen bestehenden Angriffswillens des in Notwehr Handelnden**

Warum im vierten hier besprochenen Beschluss des japanischen obersten Gerichtshofs vom 21. Juli 1977 mit dem sogenannten positiven

Angriffswillen die Gegenwärtigkeit verneint wurde, lässt sich eventuell folgendermaßen erklären: Der japanische oberste Gerichtshof kam hier deshalb zu dem Entschluss, dass keine Notwehr gegeben sein solle, wenn sich der Angegriffene vorbereite, um einen Angriff zu zurückschlagen und dabei darüber hinaus die Absicht habe, den Angreifer – sozusagen aufgrund der günstigen Angriffsgelegenheit – auch noch *positiv* zu verletzen. Freilich besteht unter Berücksichtigung des *dritten* oben besprochenen Urteils vom 16. November 1971 die Möglichkeit, dass ein Verteidigungswille neben einem Angriffswillen besteht. Denn dort hatte der japanische oberste Gerichtshof den Verteidigungswillen als allenfalls einfachen Willen, den gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff zu kennen und hinzunehmen, angesehen. Jedenfalls hatte der Gerichtshof ab dieser Entscheidung davon abgesehen, eine spezifische Absicht oder ein Motiv zur Verteidigung einzufordern. In dem vierten Verfahren war der Gerichtshof deshalb sozusagen „in Not“ geraten. Denn der Verteidigungswille als lediglich einfacher Wille der Kenntnis der Notwehrlage ließ sich nicht mehr mit der Begründung verneinen, dass der Angegriffene darüber hinaus einen Angriffswillen habe. Dem Gerichtshof verblieb damit allein die Möglichkeit, die Notwehr mittels der Figur des sog. „positiven Angriffswillens“ unter Verneinen der Gegenwärtigkeit des Angriffs abzulehnen.

## 2. Angriffs- oder Verteidigungswille

Bei genauerer Betrachtung muss allerdings festgestellt werden, dass in den meisten vom japanischen obersten Gerichtshof entschiedenen Fällen ein *positiver Angriffswille* bejaht und deshalb die Notwehr verneint wurde. Daraus schlussfolgern wiederum einige Autoren in der japanischen Literatur, dass die Annahme eines *positiven Angriffswillens* die Verneinung der Notwehr unter Berufung auf allein objektive Umstände – die Umstände eines Angriffs – bedeute.<sup>13</sup> Wenn man dem folgt, dann soll es dabei aber nicht um den Willen des Angegriffenen (auf Verteidigung

---

<sup>13</sup> Vgl. Saeki, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2013, S. 135.

oder auf Angriff) gehen, sondern allein um die objektiven Voraussetzungen der Notwehr und der Notwehrhandlung.

In der japanischen Rechtsprechung zeigen sich zwei Tendenzen zur Behandlung des Verteidigungswillens *ohne* die Erwartung eines Angriffs. Danach steht *erstens* der Streit um die Erforderlichkeit eines Verteidigungswillens in der Regel mit Fällen im Zusammenhang, in denen zugleich die Fragen des Vorliegens eines Notwehrexzesses aufgeworfen werden. *Zweitens* zeigt sich, dass die Rechtsprechung das Vorliegen eines Verteidigungswillens in gleicher Weise wie das Vorliegen eines Angriffswillens allein anhand objektiver Umstände überprüft. Es sind das *Verhalten* des Angegriffenen vor und nach der Handlung sowie insbesondere die Art und Weise der ausgeübten Verteidigungshandlung, auf deren Basis der Gerichtshof entscheidet.<sup>14</sup>

### 3. Fazit und Ausblick

Zentrale Fragestellung ist damit, ob dem Angegriffenen eine Strafmilderung oder eine Strafbefreiung wegen eines bestehenden Notwehrexzesses gewährt werden soll. Dort, wo die Rechtsprechung den Verteidigungswillens verneint und zugleich bejaht, dass der Angegriffene vorwiegend mit einem Angriffswillens gehandelt habe, so tut sie dies, um die Strafmilderung im Notwehrexzess zu verneinen. Denn eine als Angriff statt als Verteidigung geführte Gegenmaßnahme stelle keinen Schuld-milderungsgrund aufgrund von Verwirrung, Furcht oder Schrecken dar. Vielmehr handle der Angegriffene in diesen Fällen aus einer weder zu bemitleidenden noch zur Strafmilderung berechtigenden *Rachsucht* heraus. Daraus folgt aber, dass die Annahme vorwiegenden Angriffsverhaltens in der japanischen Rechtsprechung eine Bewertung einer Sachlage der objektiven Überschreitung erforderlicher Verteidigungshandlungen mit nicht zur Strafmilderung berechtigenden Motiven bedeutet.<sup>15</sup> Wenn diese Analyse wiederum trägt, dann diskutiert die Rechtsprechung hier über die Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Notwehr-

<sup>14</sup> Vgl. *Matsumiya*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, 2009, S. 147 f.

<sup>15</sup> *Matsumiya*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, 2009, S. 147 f.

handlung in Abgrenzung zum Vorliegen eines Notwehrexzesses und als Voraussetzung für die Annahme eines Strafmilderungs- oder eines Strafbefreiungsgrundes. Der Verteidigungswille selbst als zwingende Voraussetzung der Notwehr erscheint damit aber weder im japanischen Strafgesetzbuch noch bedarf es seiner zur Lösung bestehender Sachfragen weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur.

**Literaturverzeichnis:**

*Dando*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1984, S. 218 ff..

*Fukuda*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2001, S. 154.

*Hirano*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, 1975, S. 243.

*Matsubara*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2013, S. 151 f..

*Matsumiya*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, 2009, S. 251 f..

*Naito*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1986, S. 343ff..

*Naka*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1981, S. 135 f..

*Nishida*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, 2011, S. 170 f..

*Otsuka*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1986, S. 338.

*Oya*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, 2007, S. 288 f..

*Saeki*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2013, S. 135.